

SATZUNG
des Seesportclub Rangsdorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Seesportclub Rangsdorf e.V.“ (abgekürzt SSCRa) und hat seinen Sitz in Rangsdorf. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam zur Registernummer VR 4572 P eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein freiwilliger überparteilicher Zusammenschluss von seesportlich und segelsportlich interessierten Bürgern.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Organisation von Trainings- und Wettkampffahrten
- Förderung der Interessen der Jugend für den völkerverbindenden Gedanken der Seefahrt
- Durchführung maritimer Schulungen für einen spezifischen Beitrag zum Umweltschutz und der Verkehrssicherheit auf den Gewässern
- Förderung der Interessen der Bürger, insbesondere der Kinder und Jugendlichen nach einer sinnvollen Freizeitgestaltung

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden. Bei diesen beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Personen ist die Einwilligung des oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Ehe- oder Lebenspartner und deren Kinder bis zum 18. Lebensjahr können Familienmitglied werden.

(3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins

(6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Einzuhaltende Fristen regelt die Vereinsordnung.

(7) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Verhalten des Mitgliedes mit den Interessen und Zielen des Vereins nicht vereinbar ist. Der Ausschluss soll erfolgen, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Im Fall des Widerspruchs, welcher innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern unter Beachtung der Vereinsordnung zur Verfügung. Die Mitglieder sollen aktiv an den Veranstaltungen teilnehmen und an allen Entscheidungen der Mitgliederversammlung mitwirken. Sie können Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung stellen.

(2) Mitglieder und Familienmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht für die Organe des Vereins.

(3) Das Mitglied hat die Pflicht die Gebühren und Beiträge pünktlich zu zahlen. Für jedes Mitglied sind Satzung, Vereinsordnung, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verbindlich. Jedes Mitglied hat das Ansehen des Vereins zu wahren und sich sportlich zu verhalten.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

(2) Die Wahlfunktionen des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle sich aus der Satzung und aus den Vereinszwecken ergebenden Sachfragen. Die Mitgliederversammlung soll zweimal im Jahr stattfinden.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung ist jedem Mitglied bis 14 Tage vor dem Versammlungstermin bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang im Vereinsheim. Eine Zusendung der Einladung per Email oder per Post ist möglich.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und dessen Entlastung
- die Vorschläge und Beschlussvorlagen des Vorstandes
- die Anträge der Mitglieder

- Beitritt zu übergeordneten Verbänden
- die Vereinsordnung und deren Änderung
- die Änderungen zur Satzung
- die Auflösung des Vereins

(5) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

(6) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(7) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausnahmen regelt die Satzung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung 4 Wochen später erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In diesem Fall sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Bei schriftlichen Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören mindestens drei Mitglieder an.

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister

Es können Beisitzer gewählt werden. Näheres regelt die Vereinsordnung.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein im Rechtsverkehr, wobei zwei Personen gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist auf der folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen, sofern diese nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

(6) Die Haftung des Vorstands ist auf vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen beschränkt. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung darüber hinaus auf einen Betrag von 500,00 € beschränkt.

(7) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass die Ämter gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(8) Über die Gewährung der angemessenen, pauschalierten Aufwandsentschädigung an den Vorstand soll die Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 8 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese sind verpflichtet nach Abschluss des Geschäftsjahres eine umfassende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung durchzuführen und darüber einen schriftlichen Bericht zu geben. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Für das vorzeitige Ausscheiden eines Kassenprüfers gilt das unter § 7 (4) gesagte entsprechend.

§ 9 Änderung der Satzung

(1) Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. In diesem Fall ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung 4 Wochen später erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In diesem Fall sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder. Nehmen an der Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der Mitglieder teil, ist innerhalb der nächsten 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung anzuberaumen. Die Beschlussfassung erfolgt in diesem Fall mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke an den Landessportbund Brandenburg e.V., soweit und solange der Landessportbund Brandenburg e.V. gemeinnütziger Verein ist. Sollte der Landessportbund Brandenburg e.V. nicht gemeinnützig sein, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 11 Beiträge

(1) Der Verein erhebt Beiträge. Er kann Aufnahmebeiträge und Umlagen festzusetzen. Die Einzelheiten werden in der Vereinsordnung geregelt.

(2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Sonstiges

(1) Soweit aufgrund der Satzung Ergänzungen oder Klarstellungen nötig werden, werden diese in der Vereinsordnung geregelt.

(2) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21.07.1990 beschlossen.

(3) Die Änderung der Satzung wurden beschlossen am: 15.12.1996, 26.11.2010.

(4) Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung im Register wirksam.